

## BGHZ 197, 357 (Biodiesel)

K betreibt eine Spedition. Sie kaufte am 31.10.2007 bei B 2.000.000 l Biodiesel für 0,66 €/l netto. Die Lieferungen sollten in der Zeit vom 16.4.2008 bis zum 30.9.2008 zu jeweils fest vereinbarten Lieferterminen erfolgen. Im April und Mai 2008 lieferte B insgesamt 350.000 l Biodiesel an K. Am 4.6. teilte B der K mit, dass ihre Lieferantin insolvent geworden sei, so dass sie Biodiesel nur noch am Spot-Markt zu Tagespreisen einkaufen könne. Sie sei daher zu einer weiteren Belieferung der K zu den bisherigen Konditionen nicht bereit.

Zwischen dem 29.5.2008 und dem 30.9.2008 deckte sich K mit Diesellieferungen unterschiedlicher Lieferanten ein, wofür sie wegen gestiegener Dieselpreise € 475.000 mehr aufwenden musste, als sie an B hätte bezahlen müssen.

K hatte B zunächst auf Belieferung mit der noch ausstehenden Menge von 1.650.000 l Biodiesel zu 0,66 €/l netto verklagt und diesen Prozess rechtskräftig gewonnen. B nahm die Lieferungen daraufhin wieder auf.

Nun verlangt sie von B zusätzlich Schadensersatz in Höhe von € 475.000 für den Mehraufwand, den sie für das Deckungsgeschäft tätigen musste.

Zu Recht?